

Regierungsratsbeschluss

vom 20. April 2010

Nr. 2010/672

Städtische Werke Grenchen: Namensänderung Städtische Werke Grenchen zu SWG bzw. Teilrevision der Statuten / Genehmigung

Stadt Grenchen: Totalrevision des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Städtischen Werke Grenchen haben sich – nach ihren Ausführungen – von einem herkömmlichen Energieversorger zu einem Energiedienstleister weiterentwickelt. In den vergangenen zwei Jahren hätten sie vor allem im Bereich Rohrleitungsbau auch ausserhalb des Versorgungsgebietes vermehrt Aufträge erhalten. Weitere Aufträge seien in Aussicht gestellt und das Dienstleistungsangebot solle noch ausgebaut werden.

Aus diesem Grund hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Firmennamen „Städtische Werke Grenchen“ in „SWG“ zu ändern. Dieser Kürzel sei in der Region und bei Kunden bereits bekannt und lasse sich mit der neuen Geschäftsidee gut vereinbaren. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2009 und die Gemeindeversammlung an ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2009 der Teilrevision der Statuten zugestimmt (Protokollauszug vom 20. Oktober 2009 und 15. Dezember 2009).

Gleichzeitig wurde von der Stadt Grenchen eine Totalrevision des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG eingereicht. Die hauptsächlichen Änderungen betreffen die Elektrokontrolle, den Strommarkt sowie die Erhebung von Anschlussgebühren. Mit dieser Revision wird den heutigen gesetzlichen sowie kostendeckenden Anforderungen entsprochen (Protokollauszug vom 20. Oktober 2009 und 15. Dezember 2009).

2. Erwägungen

Die Namensänderung hat eine Teilrevision der Statuten der SWG zur Folge. Das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG wird aufgrund verschiedener Anpassungen einer Totalrevision unterzogen. In beiden Dokumenten wird der Firmenname „Städtische Werke Grenchen“ durch die Abkürzung „SWG“ ersetzt.

Die Teilrevision der Statuten und die Totalrevision des Reglementes sind rechtlich nicht zu beanstanden und können genehmigt werden.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer – insbesondere – gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

3. Beschluss

- 3.1 Die Teilrevision der Statuten sowie die Totalrevision des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG werden genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
- 3.2 Die Stadt Grenchen hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 250.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 273.00, zu bezahlen.
- 3.3 Die SWG hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 250.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 273.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung SWG, Marktplatz 22, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>273.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>273.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111115

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement (ro) (2)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement und 1 Statuten

Amt für Umwelt, mit 1 Reglement und 1 Statuten

Amt für Finanzen **(zur Belastung im Kontokorrent)**

Kantonale Finanzkontrolle

SWG, Marktplatz 22, 2540 Grenchen, mit Rechnung und 1 Reglement sowie 1 Statuten

Stadtpräsidium der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 Reglement und 1 Statuten

Baukommission der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Städtische Werke Grenchen: Die Namensänderung der Städtischen Werke Grenchen zu SWG bzw. die Teilrevision der Statuten wird genehmigt“.)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Stadt Grenchen: Die Totalrevision des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG wird genehmigt“.)